

Dienstnehmer und Dienstgeber

Montfortstraße 9
A-6900 Bregenz
T 05574 400 - 771

Dienstnehmersektion
Richard Simma
DW 770
dienstnehmer@lk-vbg.at
Bregenz, Jänner 2025

Änderungen im Kollektivvertrag:

Änderungen im Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Vorarlbergs ab 1. Jänner 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Paritätischen Ausschuss der LK Vorarlberg wurden am 21. Dezember 2024 die Erhöhung der Löhne, Gehälter, Lehrlingseinkommen, Zulagen und Pauschalen für Gärtner, Forstarbeiter, Landarbeiter, Sennen und Gutsangestellten, sowie inhaltliche Anpassungen des Kollektivvertrages bzw. der Zusatzvereinbarungen für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer in Vorarlberg beschlossen.

1. Anpassung der Entgelte:

Die Löhne, Gehälter, Lehrlingseinkommen, Praktikantenentschädigungen, Pauschalen und Zulagen werden um 3,50 % angehoben.

2. Überzahlungsregelung:

Es wurde vereinbart, den Kollektivvertragsanteil der Ist-Löhne ebenfalls um 3,50 % anzuheben (Beibehaltung der Überzahlung).

3. Einführung von Jubiläumsgeldern in den Zusatzvereinbarungen für Forstarbeiter, Landarbeiter und Sennen:

Für langjährige Dienste im gleichen Betrieb erhalten Dienstnehmer ein Jubiläumsgeld. Dieses beträgt:

- a) Bei Vollendung von 15 Dienstjahren 1 Monatsbruttolohn
- b) Bei Vollendung von 25 Dienstjahren 1 Monatsbruttolohn
- c) Bei Vollendung von 35 Dienstjahren 1 Monatsbruttolohn

Die Lehrzeit wird dabei angerechnet. **Diese Regelung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.**

4. Generalkollektivvertrages zur steuer- und abgabenfreien Mitarbeiterprämie:

Es wurde vereinbart für das Jahr 2024 rückwirkend eine Vereinbarung über die beitragsfreie Mitarbeiterprämie zu treffen. Eine solche lohngestaltende Bestimmung ist Voraussetzung, um eine freiwillige beitragsfreie Mitarbeiterprämie im Jahr 2024 zahlen zu können.

Die Vereinbarung tritt rückwirkend ab 1.1.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2024. Sie betrifft den Kollektivvertrag für die Gutsangestellten Vorarlbergs und den Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Vorarlbergs mit den Zusatzvereinbarungen für Landarbeiter, Forstarbeiter, Sennen und den Gartenbau.

5. Änderungen bzw. Ergänzungen Allgemeiner Teil (Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Vorarlbergs):

§ 7, Abs. 9: „Als Nachruhezeit gilt in der Regel die Zeit zwischen 19.00 und 5.00 Uhr, **soweit dies in den Zusatzvereinbarungen nicht anders geregelt ist.**“

§ 20, Klarstellung Kündigung des Dienstverhältnisses: **„Vor dem Hintergrund der besonderen Eigenschaften der Land- und Forstwirtschaft wird von den Kollektivvertragspartnern übereinstimmend und ausdrücklich festgehalten, dass es sich bei der Land- und Forstwirtschaft in Vorarlberg um eine Saisonbranche im Sinne des § 107 Abs. 2 Landarbeitsgesetz 2021 – LAG handelt. Gemäß § 107 Abs. 2 letzter Satz gelten folgende Kündigungsfristen:“** Die Fristen bleiben unverändert.

6. Klarstellung Zusatzvereinbarungen Landarbeiter:

§ 7: Als Nachruhezeit gilt ~~in der Regel~~ die Zeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr.

7. Änderung in den Zusatzvereinbarungen Landarbeiter: Reisegebührenregelung für Dienstnehmer in Fischzuchtbetrieben:

„Die Höhe des vollen Taggeldes liegt bei ~~26,40~~ 30,00 Euro.“ Begründung: ab 2025 wird das gesetzliche steuerfreie Taggeld auf € 30,00 angehoben.

8. Inkrafttreten:

Diese Änderungen treten, soweit nicht anders bestimmt, ab 1.1.2025 in Kraft.

Den aktuellen Kollektivvertrag finden Sie auf unseren Internetseiten:
www.lak-vorarlberg.at oder www.vbq.lko.at

Mit freundlichen Grüßen für die Landwirtschaftskammer Vorarlberg:

Für die Sektion
Dienstnehmer:

Für die Sektion
Land- und Forstwirte:

Vizepräsident:
DI Hubert Malin e.h.

Vizepräsidentin:
LAbg. ÖKR Andrea Schwarzmann e.h.

Leitender Angestellter:
DI Richard Simma e. h.

Kammerdirektor:
DI Stefan Simma e.h.

Josef Moosbrugger
Präsident
der Landwirtschaftskammer Vorarlberg